



II-1386 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5905/14-4-91

458 IAB

1991 -04- 02

ZU 398 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Dipl.Soz.Arb. Srb und FreundInnen vom 30.1.1991,
Nr. 398/J-NR/1991, "begünstigte Tarife für
Menschen, die in Beschäftigungstherapie arbeiten,
bei den öffentlichen Verkehrsmitteln"

Im Allgemeinen:

Die Arbeitnehmer-Wochenkarte wird aufgrund der "Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Kraftfahrlinien" derzeit nur an nichtselbständige Berufstätige mit einem lohnsteuerpflichtigen Einkommen für eine Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte in der Zeit von Montag bis Freitag einer Woche ausgegeben.

Die Kraftwagendirektion der ÖBB und der Postautodienst der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung haben bei der Obersten Kraftfahrlinienbehörde übereinstimmende Anträge auf Abänderung der Allgemeinen Beförderungsbedingungen gestellt. Es ist vorgesehen die 5- und auch die 6-Tage Wochenkarte - ohne Nachweis der nichtselbständigen Berufstätigkeit - künftig an jeden Benutzer der öffentlichen Verkehrsmittel auszugeben. In einer Beschäftigungstherapie Arbeitende werden daher ebenso von dieser Regelung erfaßt.

Es kann damit gerechnet werden, daß in die beantragte Regelung auch der private Kraftfahrliniensektor eingebunden wird.

- 2 -

Ihre Fragen

"Planen Sie eine Gesetzesänderung in die Richtung, daß Menschen, die in Beschäftigungstherapie arbeiten, ermäßigte 5-Tageskarten zum Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel kaufen können?"

Wenn ja, wann?

Wenn nein, warum nicht?"

darf ich wie folgt beantworten:

Nach Abschluß der erforderlichen Ermittlungen und Besprechungen kann mit der Ausdehnung der Berechtigung durch bescheidmäßige Erledigung voraussichtlich Ende April, Anfang Mai gerechnet werden. Eine diesbezügliche Gesetzesänderung ist für den Kraftfahrliniensektor nicht erforderlich, da eine durch die Aufsichtsbehörde genehmigte Änderung der Beförderungsbedingungen ausreicht.

Wien, am 29. März 1991
Der Bundesminister

